

kehrte sich allem Anscheine nach gleich bei der ersten Anwesenheit des Apostels in Corinth zum Christenthume (Apg. 18, 1 f.) und widmete sich dem Dienste des Evangeliums, sei es nun, daß er seiner städtischen Bedienstung ganz entsagte, oder daß die Verpflichtungen derselben weniger bindend waren; denn wir treffen ihn später in Begleitung des hl. Paulus (Apg. 19, 22). Als hierauf dieser auf seiner letzten Reise nach Rom Corinth besührte, blieb Erastus, wahrscheinlich mit Aufträgen von ihm, daselbst zurück (2 Tim. 4, 20). Es die Alten, welche nur Einen Erastus kennen; die neuere Kritik jedoch glaubt den Begleiter des hl. Paulus (Apg. 19, 22. 2 Tim. 4, 20) von dem Kassensbeamten zu Corinth unterscheiden zu müssen. Ueber die späteren Schicksale und das Lebensende des Erastus schwanken die Uebersetzungen; sein Andenken hingegen feiert die abendländische Kirche am 26. Juli und die morgenländische Kirche am 10. November. (Vgl. Boll. Jul. V, 297.) [Bernhard.]

Erbe bei den Israeliten. Bevor das mosaische Gesetz die Grundlinien des staatlichen Erbrechtes der Israeliten zog, hatte sich bereits ein Herkommen gebildet, welches der allgemeinen Sitte des Orients entsprach. Das Familienhaupt hatte völlige Freiheit, über seinen Besitz zu verfügen; es stand in seinem Belieben, die Söhne der Nebenfrauen mit denen der eigentlichen Gattin gleichmäßig erben zu lassen, wie Jacob gethan (Gen. 49), oder sie bloß mit Wesenken abzufertigen, wie Abraham (Gen. 21, 10 ff.; 25, 5 ff.), ferner auch den Töchtern einen Theil zuzuwenden (Job 42, 15) oder sie auszuschließen (Gen. 31, 14). Indes war es Sitte, den Erstgeborenen mit einem größern (doppelten) Erbtheile zu bedenken (Gen. 25, 31), obwohl so auch mit einem jüngern Sohne verfahren werden konnte (Gen. 48, 5—7. 1 Par. 5, 2). Als das theokratische Gesetz dem Grundbesitz in Israel überhaupt regelte, mußte auch die Vererbung desselben durch feste Normen geordnet werden. Daher hat das mosaische Gesetz die folgenden Bestimmungen: 1. Es erben in erster Reihe allein die Söhne und zwar zu gleichen Theilen, mit Ausnahme eines doppelten Theiles für den Erstgeborenen, dem nie ein jüngerer, vielleicht von der mehr begünstigten Frau, vorgezogen werden darf (Deut. 21, 17 ff.). Die Töchter gehen selbst als gemeinschaftliches Erbe an die Söhne über, sind von diesen zu erhalten und zu versorgen (Mischna baba bathra c. 9). 2. Sind keine Söhne vorhanden, so treten die Töchter zu gleichen Theilen an die Stelle, doch sollen sie dann nicht außer ihrem Stamm heiraten (Num. 36, 6 ff.). Dem Gesetze entspricht es am meisten, daß sie in der nächsten Verwandtschaft wählen (Num. 36, 11. Lev. 6, 12; 7, 14). 3. In Ermangelung eigener Kinder erben die Brüder des Verstorbenen, wenn solche fehlen, die Brüder seines Vaters, und so die nächsten Verwandten der Reihe nach (Num. 27, 8—11). Daß der eigene Vater den Brüdern, der Großvater den Vatersbrüdern vor-

gehe, sagt bloß die Tradition (Mischna l. c.). — Damit war die Erbfolge, aber auch die Vertheilung des Erbes genau bestimmt und eine letzte Willensordnung anscheinend überflüssig. Doch konnte der sterbende Vater über die Art der Vertheilung, besonders bei beweglichem oder frei erworbenem Gute, seine Wünsche aussprechen, die zu vollziehen waren, und das mag der Ausdruck „sein Haus bestellen“ andeuten (2 Sam. 17, 23. 4 Kön. 20, 1). Später kommen Testamente vor (Gal. 3, 15. Hebr. 9, 17). Schenkungen bei Lebzeiten an einen Dritten oder an eine Tochter waren nicht ungewöhnlich, und es scheint, wie auch die Tradition (l. c.) ausdrücklich bestätigt, daß der Vater durch Verstoßen des ungerathenen Sohnes, wie durch Annahme an Kindesstatt den Kreis der Erben verengen oder erweitern konnte. Ersteres billigen die Rabbinen zwar nicht („es kann ja der Enkel ein gutes Kind werden“), von letzterem aber gibt die Schrift selbst Zeugniß, wenn sie bisweilen Enkel, etwa von einer früh verstorbenen Tochter, oder geradezu diese selbst neben den Söhnen in den Genealogien aufführt (z. B. außer Gen. 46, 17. Num. 26, 46. 2 Esdr. 7, 62; vgl. 2 Sam. 19, 35. 41), besonders Jair, der „Sohn“, eigentlich der Urenkel Manasses von mütterlicher Seite (Num. 32, 41. 1 Par. 2, 21—23); auch der Fall Jephthes gehört hierher (Richt. 11, 1—7). Bisweilen vertheilte der Vater das Erbe schon bei Lebzeiten unter die Kinder; ja es scheint, daß diese das ihnen Zustehende sogar fordern konnten (Luc. 15, 12). Die Wittve war nicht unter den Erbenden; sie sollte von diesen ernährt werden, wenn sie nicht vorzog, in's väterliche Haus zurück zu kehren. Ueber die weitere Ausbildung des Erbrechtes in dem Leben des Volkes gibt die Tradition Aufschluß (Mischna und Gemara tr. baba bathra c. 8. 9 u. a. St.; Die Comment. der Rabbin., vgl. Selden, Opp. II; Michaelis, Mosaisches Recht II, 76 ff.). [S. Mayer.]

Erbeinsetzung unter Bedingung der Religionsänderung der Erben ist ein Rechtsverhältniß, das mancher irrigen Auffassung unterliegt. Obgleich nach römischem und gemeinem Recht jede rechtliche Verfügung, welche an eine unmögliche oder an eine unerlaubte Bedingung geknüpft ist, wie nicht geschehen betrachtet wird, gilt umgekehrt zu Gunsten letztwilliger Bestimmungen (favor testamentorum) der Grundsatz, daß jene Bedingungen bei diesen wie nicht zugefügt angesehen werden (tanquam non adjectae). Der Begriff einer unerlaubten Handlung ist aber von der religiösen, politischen und sittlichen Anschauungsweise jedes Volkes und jeder Zeit abhängig und wie diese Schwankungen unterworfen. Daraus erklärt sich die vielbesprochene Streitfrage, ob die einer Erbeinsetzung beigefügte Bedingung, daß der Erbe seine Religion ändern müsse, eine unerlaubte (conditio turpis) sei. Jede Religionsänderung, welche ausschließlich oder vorwiegend eines materiellen Vortheiles wegen erfolgen sollte, wäre offenbar unehrenhaft. Allein der